

## HANDELSRECHT

### Für Kartellabsprachen wird man zur Kasse gebeten

Der Europäische Gerichtshof (nachfolgend als „EuGH“ bezeichnet) hat dieses Jahr eine wichtige Entscheidung in Sachen Schadenersatz für Schäden, die durch Kartellvereinbarungen entstanden sind, getroffen. Den Anspruch auf Schadenersatz hat der EuGH zum ersten Mal einem Kläger, der österreichischen Firma ÖBB Infrastruktur AG, zugesprochen, welcher aufgrund einer Kartellvereinbarung überteuerte Aufzüge und Fahrtreppen angeschafft hatte. Auch wenn der Verkäufer nicht direkt an der Kartellvereinbarung beteiligt war, waren seine Preise durch das sog. „umbrella pricing“ dennoch höher, als dies bei funktionierendem Wettbewerb der Fall gewesen wäre.

Der EuGH hat entschieden, dass auch Dritte oder Kunden des Kartellaußenseiters vor dem nationalen Gericht Schadenersatz gegenüber den Kartellbeteiligten geltend machen können. Den Anspruch kann derjenige geltend machen, der die Kausalität zwischen den entstandenen Schäden und der Existenz des Kartells nachweisen kann. Wie auch diese Entscheidung gezeigt hat, ist der Nachweis der Kausalität zwar schwer, aber nicht unmöglich.



**Noerr**

JUDr. Pavol Rak, PhD.  
pavol.rak@noerr.com  
www.noerr.com

Mgr. Lucia Trnková  
lucia.trnkova@noerr.com

## IMMOBILIENRECHT

### Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränkt

Gemäß der neuen, seit dem 01.06.2014 wirksamen, Regelung kann nur derjenige landwirtschaftliche Flächen erwerben, der mindestens 3 Jahre in der Landwirtschaft tätig ist, und zwar in der Gemeinde, in welcher sich die Flächen befinden.

Falls die örtlich ansässigen Landwirte am Kauf nicht interessiert sind, können Dritte unter der Voraussetzung, dass sie seit mindestens 3 Jahren in der Landwirtschaft tätig sind und dauerhaften Wohnsitz oder Unternehmenssitz seit mindestens 10 Jahren in der Slowakei haben, die Grundstücke erwerben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Verkäufer das Verkaufsangebot für die landwirtschaftlichen Flächen auf der Webseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Landesentwicklung der SR und im Aushang für mindestens 15 Tage veröffentlicht hat. Grundsätzlich werden Personen bevorzugt, die in einer Nachbargemeinde unternehmerisch tätig sind.

Die Erfüllung dieser Bedingungen wird vor der Eintragung ins Kataster durch das zuständige Bezirksamt überprüft.

Junge Landwirte sind von der Bedingung der 3-jährigen unternehmerischen Tätigkeit in der Landwirtschaft befreit. Dem Verkäufer nahestehende Personen oder Verwandte sowie Miteigentümer der landwirtschaftlichen Flächen sind beim Erwerb von weiteren Anteilen an den landwirtschaftlichen Flächen nicht beschränkt.



**bnt**  
attorneys-at-law

JUDr. Margareta Sovova  
magareta.sovova@bnt.eu  
www.bnt.eu

Mgr. Roman Gašparík, LL.M.  
roman.gasparik@bnt.eu